

Erben und Vererben – Unternehmensnachfolge in der Praxis

Riechmann Rechtsanwälte

© 2013

Riechmann Rechtsanwälte

- Ihre **Ansprechpartner** für Vermögens- und Unternehmensnachfolge in Familie und Betrieb:



- Rechtsanwalt und Notar **Klaus-Joachim Riechmann**
 - Fachanwalt für Erbrecht
 - Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
 - Fachanwalt für Steuerrecht



- Rechtsanwalt **Dr. Hartmut Engler**
 - Fachanwalt für Steuerrecht

Unternehmensnachfolge in der Praxis



Die Familienunternehmen...

- sind eine deutsche Erfolgsgeschichte.
- bilden das Rückgrat der deutschen Wirtschaft:
 - über 90 % aller Unternehmen in Deutschland sind Familienunternehmen,
 - ca. 50 % des Gesamtumsatzes der deutschen Wirtschaft wird in Familienunternehmen gemacht,
 - Familienunternehmen beschäftigen 70 % der Arbeitnehmer und
 - besitzen 75 % aller Patente.



Die Familienunternehmen...

- in Deutschland ansässig, in der Welt zu Hause
 - Weltmarktführer/“hidden champions“ im Kreis Minden-Lübbecke:



u.v.a.m.

Die Familienunternehmen...

- anders ausgedrückt: **Familienunternehmen** -
 - die eierlegende Wollmilchsau für den deutschen Staat
 - die Melkkuh für den deutschen Steuerstaat
 - *„Mittelstand ist, wer Pleite gehen kann, ohne dass der Staat ihm hilft“*

Sicherung der Unternehmensnachfolge...

- ist die Existenzfrage für die deutsche Wirtschaft:
 - jedes Jahr stehen ca. 146.000 Familienunternehmen vor der Übergabe, das entspricht einem Unternehmenswert von **200 Milliarden Euro**
 - davon sind aber nur **22.000** Familienunternehmen **übergabebereit**



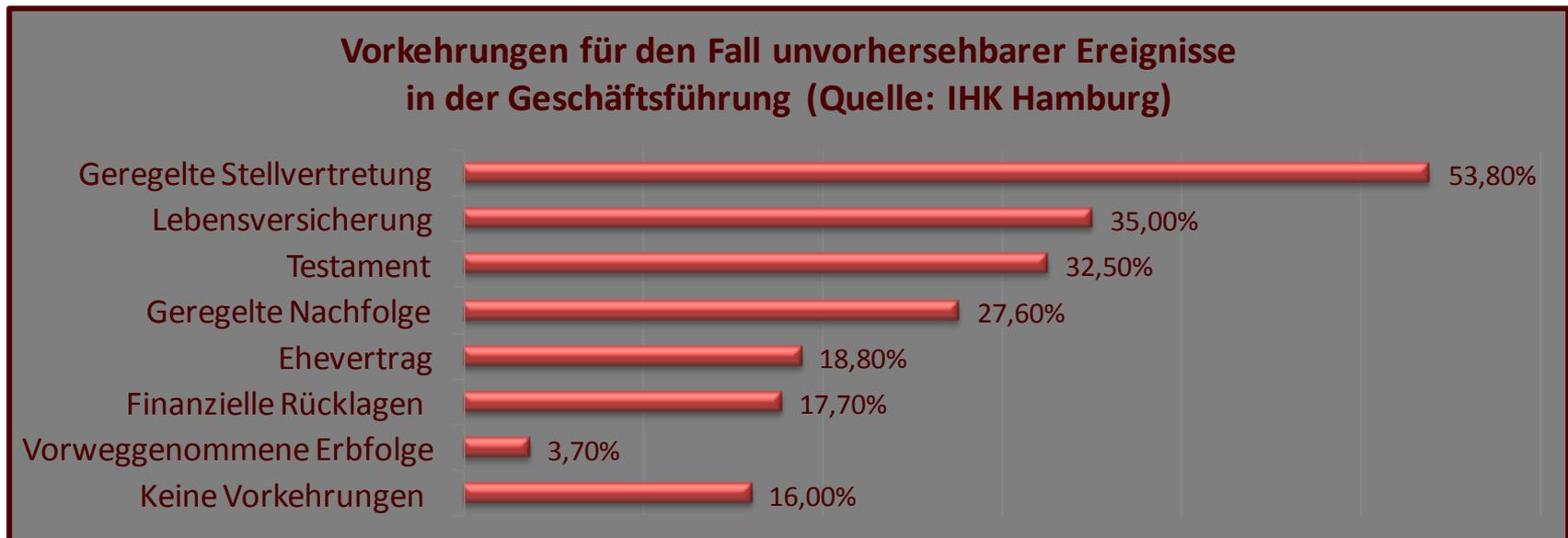
Sicherung der Unternehmensnachfolge...

- ohne Nachfolgeregelung ist der Bestand des Unternehmens gefährdet
 - (ungeplante Erbfolge / Ausfall des Unternehmers durch schwere Erkrankung und Unfall = Unternehmenskrise)
- Verunsicherung und Demotivation der eigenen Mitarbeiter
 - (jedes Jahr geht es um den Erhalt von ca. 1 Mio. Arbeitsplätze)
- Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit gegenüber Banken
 - Basel II-Rating: Sicherung der Unternehmensnachfolge



Sicherung der Unternehmensnachfolge...

- Die Rechtswirklichkeit:
 - völlig ungenügende Regelung der Unternehmensnachfolge!



Scheitern der Unternehmensnachfolge...

- **30 Prozent der Familienunternehmer finden keine(n) Nachfolger(in):**
 - **Gründe:**
 - überlanges Festhalten des Unternehmensgründers an seiner Führungsposition
 - Folge: Verkrustungen im Unternehmen/Verlust der Wettbewerbsfähigkeit/Nachfolgegeneration wendet sich ab
 - Der „40 Jahre Lehrzeit sind nicht genug“-Fall
 - Fehlen eines geeigneten Nachfolgers (in der Familie)
 - von Generation zu Generation schwieriger
 - andere Interesse der Nachfolgegeneration (Entbehrungen der Eltern/hoher zeitlicher Einsatz)

Scheitern der Unternehmensnachfolge...

- „Mein Sohn, ich will mich zurückziehen und dir den Betrieb überlassen!



- „Ach, lieber Vater, arbeite noch ein paar Jahre weiter und dann ziehen wir uns gemeinsam zurück.“

Saving is a very fine thing. Especially when your parents have done it for you.” (Winston Churchill)

Scheitern der Unternehmensnachfolge...

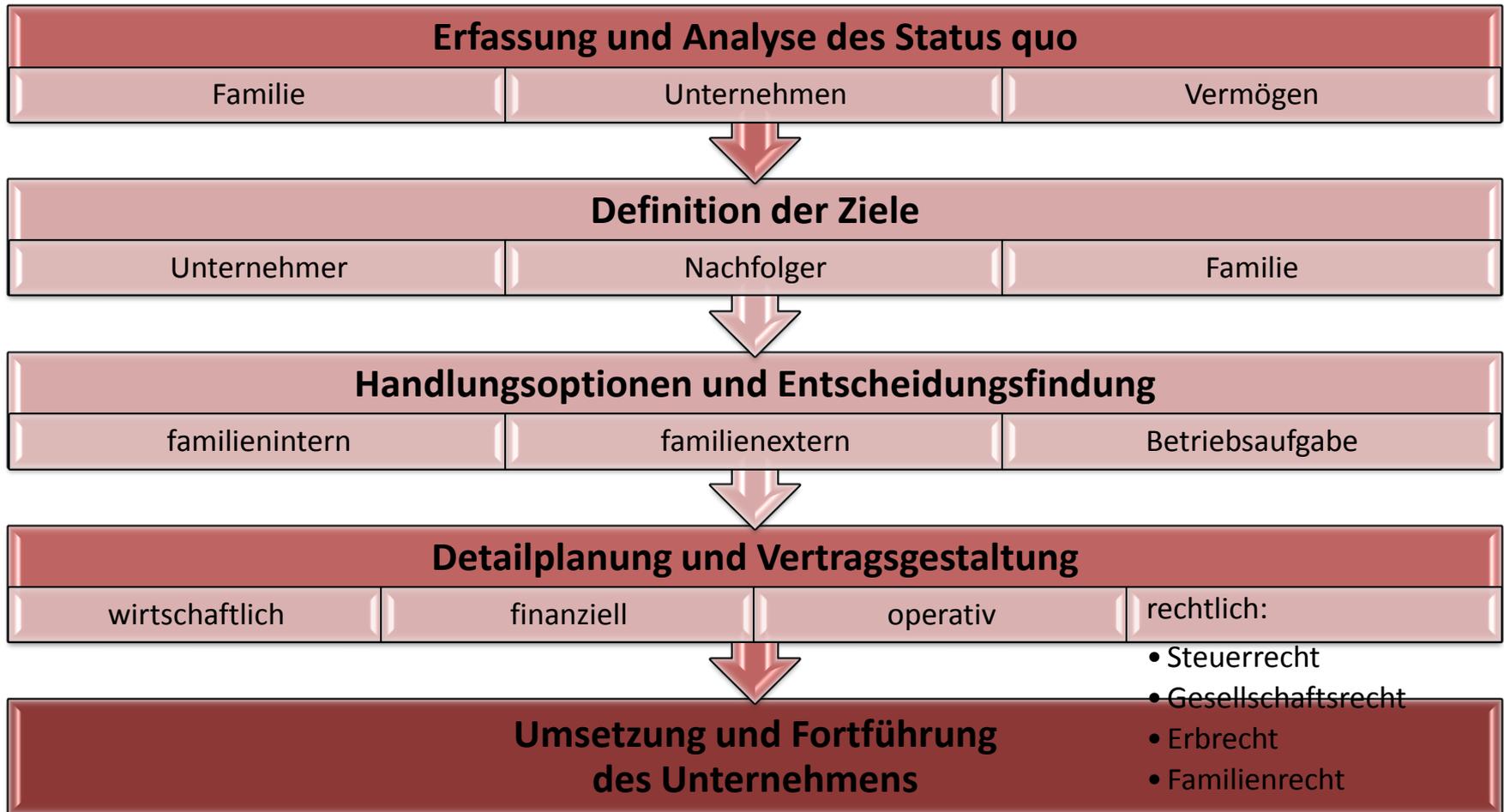
- **Gründe (Fortsetzung):**
 - keine rechtzeitige Nachfolgeplanung
 - “Warten Sie mit Ihrer Nachfolgeregelung nicht bis Ihre rechte Hand Schwester Irene heißt.“ (PWC)
 - falsche familiäre Rücksichtnahme
- berühmte Fälle des Scheiterns einer Nachfolge:
Shakespeares König Lear
- Der Fall B aus P in OWL – aktuell Suhrkamp
- Folge: häufig wirtschaftliche Existenzvernichtung



Unternehmensnachfolge als strategischer Prozess

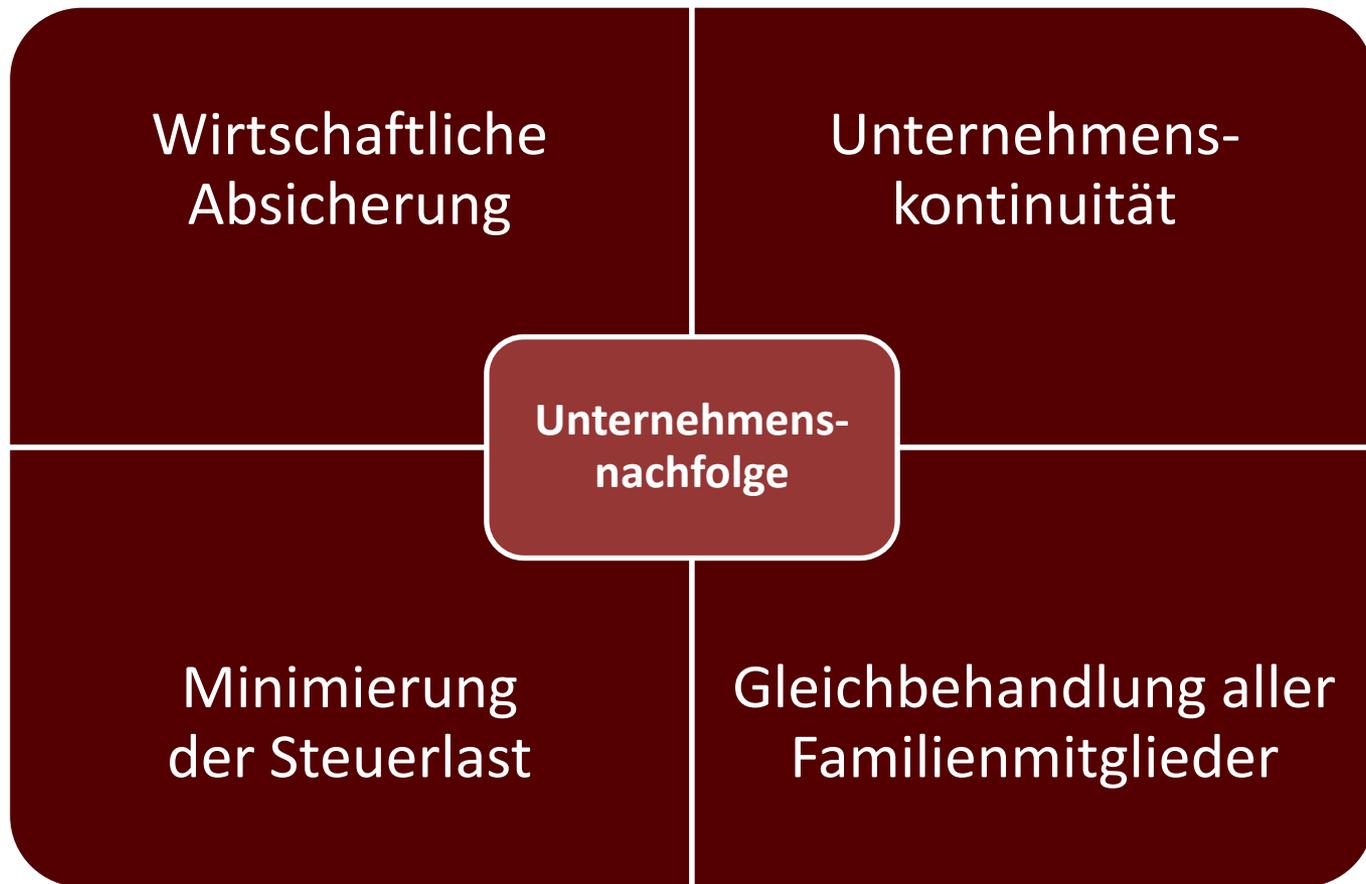
(strategische Vermögensplanung)

Nachfolgeplanung als Prozess



Nachfolgeplanung

Gestaltungsziele der Unternehmensnachfolge:



Quelle: Universität Witten/Herdecke



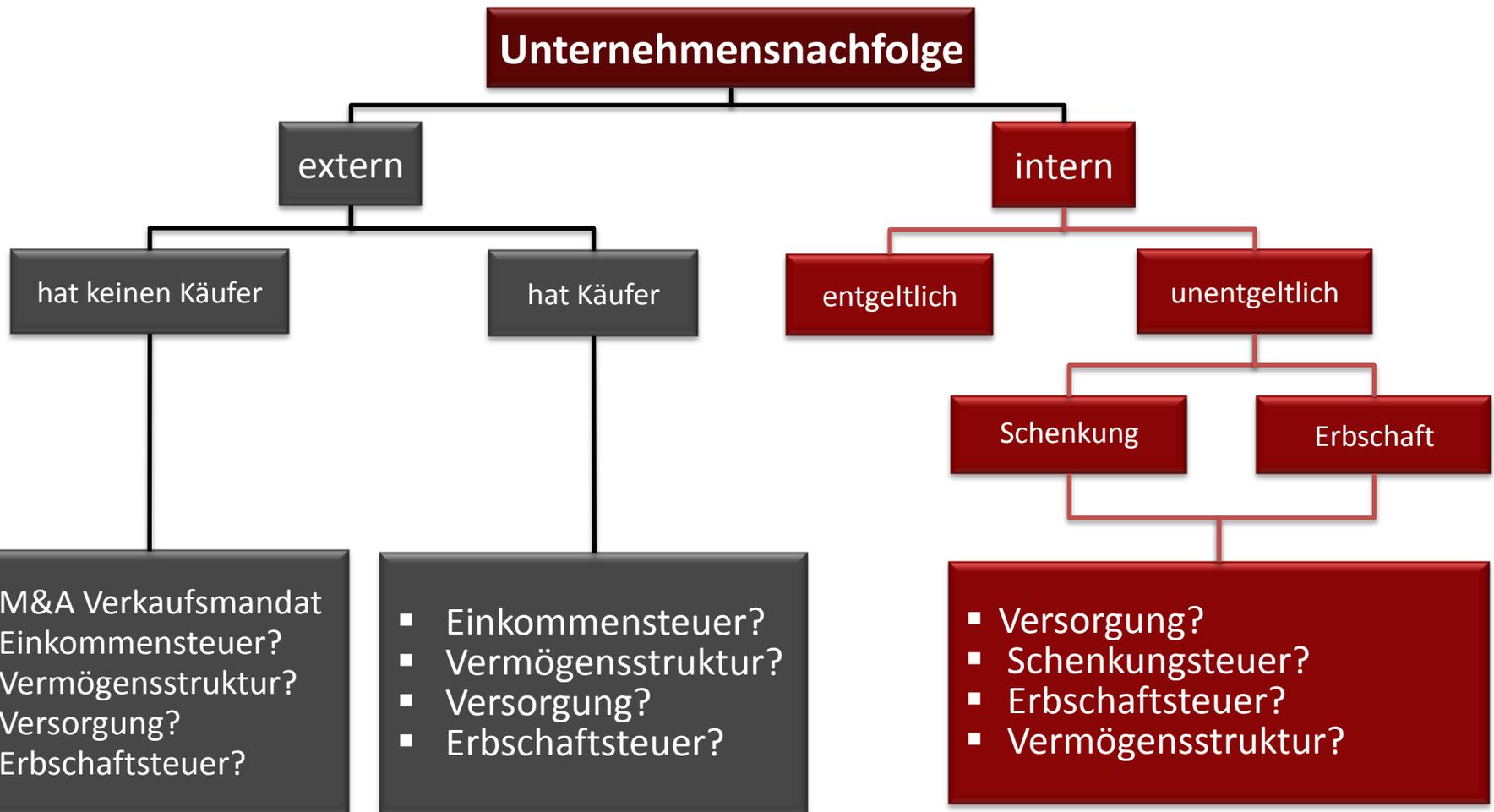
Unternehmensnachfolge

- **Problematik der "gerechten" Aufteilung**
 - Bewertung der Vermögenswerte
 - Vermögensstruktur
 - Begünstigungen bei der Erbschaftsteuer
 - Liquidität
 - Flexibilität
 - ...



Handlungsoptionen

Unternehmensnachfolge auf einen Blick



Unternehmensnachfolge als Gemeinschaftsaufgabe



Nachfolgeplanung als Gemeinschaftsaufgabe

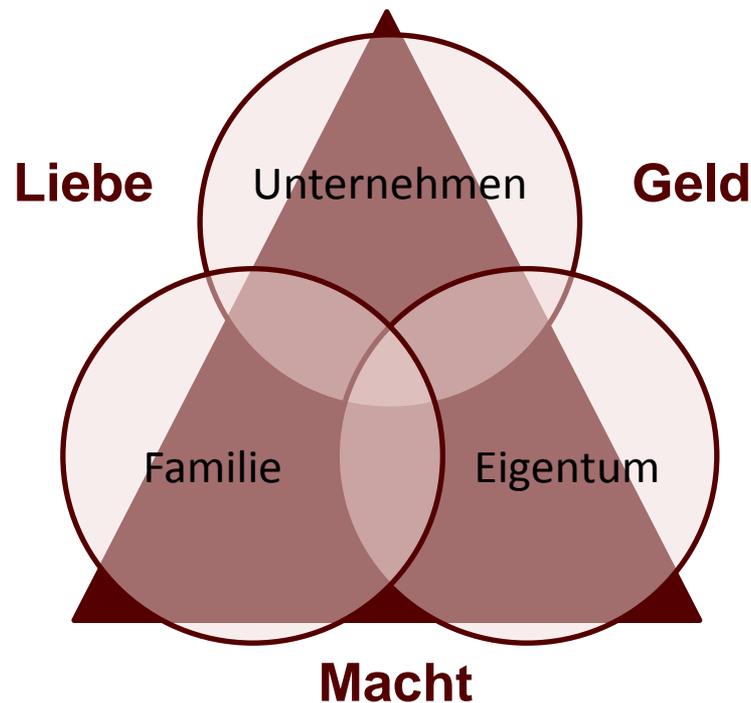
- Beteiligte:



* „Der Aufsichtsrat (Beirat) ist ein Rat, der in guten Zeiten nutzlos und in schlechten Zeiten hilflos ist.“ (Karl Fürstenberg)

Herausforderungen im Rahmen der rechtzeitigen Nachfolgeplanung

- Einflussfaktoren:



Nach Tagiuri, Renato und Davis, John (1996)

Basis der Nachfolgeplanung

- Gemeinsames Verständnis von "Familienunternehmen" als Basis für die Nachfolgeplanung:

Eng:



- 100 % in Familienbesitz mit 100 % operativer Führung durch ein/mehrere Familienmitglied/er
- mit 100 % Beibehaltung des bisherigen Stammgeschäftes

Weit:

- 100 % Vermögenserhalt für die Familienstämme in einer Art Vermögensverwaltung

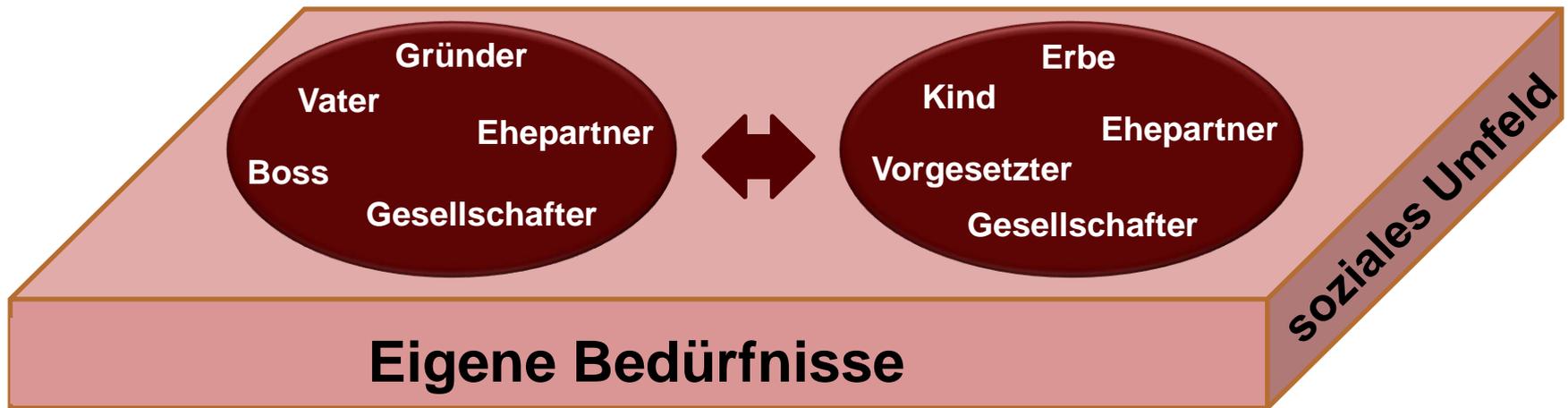
Beratung im Rahmen der rechtzeitigen Nachfolgeplanung

- Berücksichtigung der Komplexität von
 - rechtlichen ⇒ Anwälte
 - steuerlichen ⇒ WPs/Steuerberater
 - finanziellen ⇒ Banken
 - emotionalen ⇒ ?

Fragestellungen



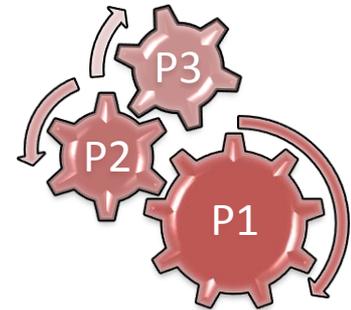
Rollenkomplexität und Konfliktpotenzial bei der Zusammenarbeit



- *Welchen Hut hat der andere gerade auf, wenn man miteinander diskutiert?*
- *Welche Historien spielen bewusst oder unbewusst gerade eine Rolle?*
- *Welche Bedürfnisse (bekannte oder verborgene) spielen gerade eine Rolle?*

Prozesse

- Für alles haben die Unternehmer zur Sicherstellung der Professionalität und Effizienz auf die Unternehmensprozesse zugeschnittene "Systeme", wie z. B.
 - definierte Entwicklungsprozesse
 - definierte Produktionsprozesse
 - definierte Qualitätssicherungsprozesse
 - definierte Planungsprozesse etc.
- d. h. exakt vorgegebene Abläufe für alle Prozessbeteiligten
- *Warum nicht auch für die komplexe Kommunikation zwischen den Familienmitgliedern im Familienunternehmen?*



Prozesse

- Die **Mediation** als Kommunikationssicherungssystem" stellt wie die vorgenannten Systeme einen strukturierten Kommunikationsprozess dar, in dem sichergestellt wird, dass alle Aspekte, Interessen und Bedürfnisse, ob sachlicher oder emotionaler Art, von jedem Einzelnen gehört und verstanden werden.
- Das einzige **Risiko**, das besteht: Es bleibt so, wie es ist!
- Die **Chance** besteht darin, zur höchsten Stufe der Konfliktlösung, dem Konsens, zu kommen!



Unternehmensnachfolge als Gestaltungsaufgabe



Vorsorgeplanung

- **Vorsorge** vor Ausfall des Unternehmers wegen Krankheit, Unfall oder Tod:
 - **Persönliche Vorsorgevollmacht** mit Patientenverfügung
 - notarielle Beurkundung
 - Vorsorgeregister

Vorsorge... (Fortsetzung)

- Betriebliche Vorsorgevollmacht
 - Einzelunternehmer/alleiniger Gesellschafter/Geschäftsführer:
 - Wer führt das Unternehmen?
 - Stimmrechtsvollmachten für Vertretung in Gesellschafterversammlungen
 - konkrete Handlungsanweisungen
 - Rechtsformwechsel
 - Betriebsaufgabe erklären



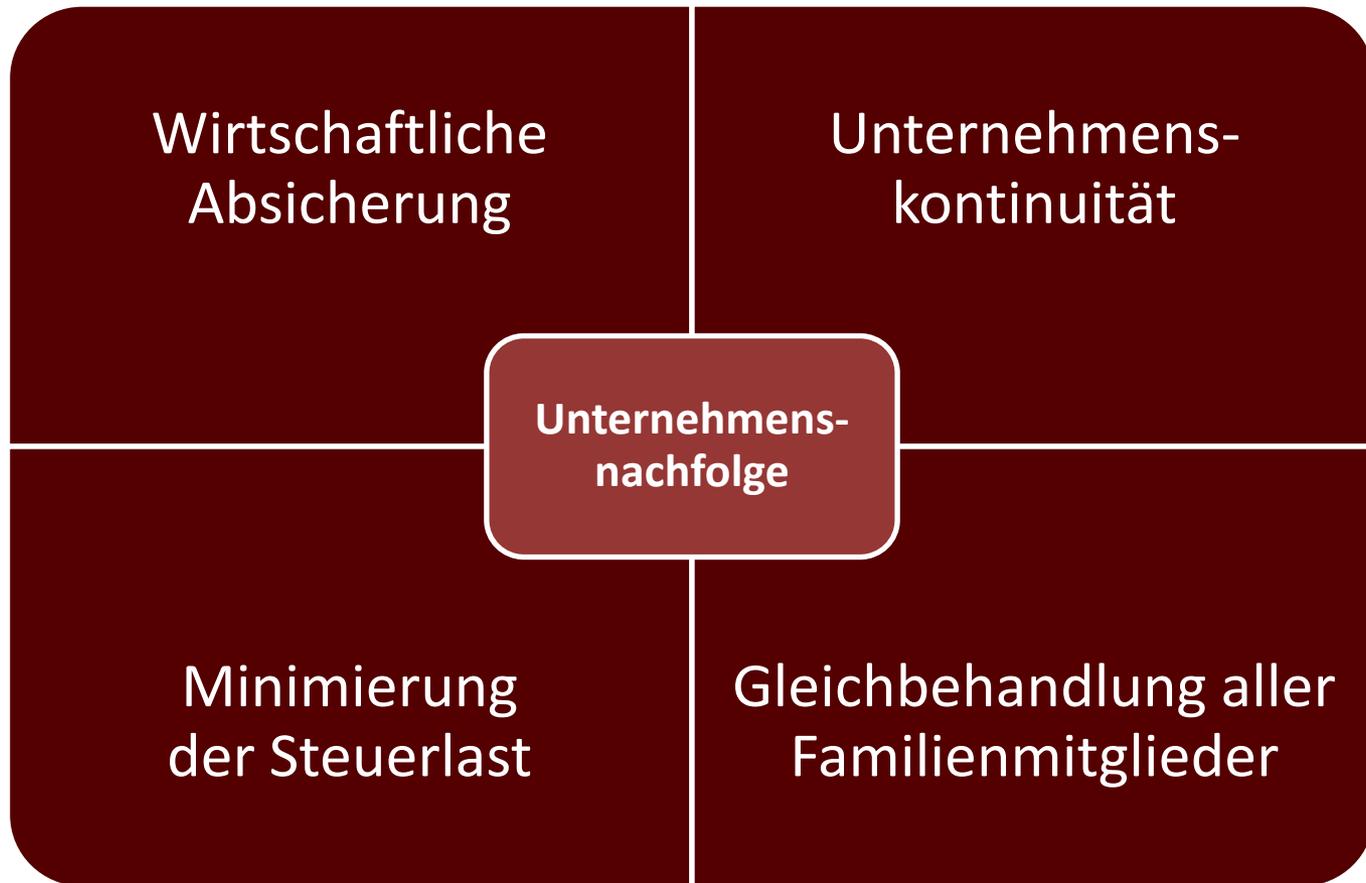
Vorsorge... (Fortsetzung)

- der sog. „Notfallkoffer“ bzw. „Notfallordner“
 - Notfall-„Fahrplan“
 - wichtige Verträge
 - Testament
 - Vollmachten
 - Passwörter
 - Wichtige Adressen
 - Zweitschlüssel etc.



Nachfolgeplanung

Gestaltungsziele der Unternehmensnachfolge:



Quelle: Universität Witten/Herdecke



Gestaltungsziel:

Unternehmenskontinuität...

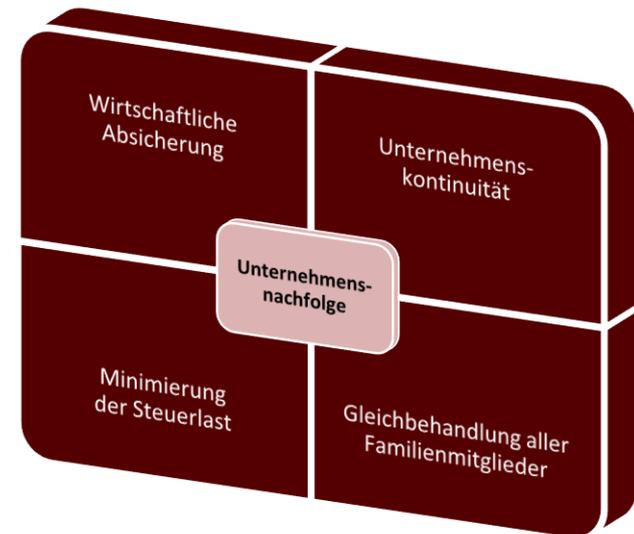
- im Vordergrund: Unternehmenskontinuität
- Zielkonflikt: „Gleichbehandlung der Kinder“,
-> besser Sicherung des Familienfriedens
- Bestenauswahl: nur geeignete Familienangehörige mit unternehmerischer Begabung
- Hinführung zur Führungsverantwortung
 - Ausbildung / Beteiligung / Übernahme von Verantwortung /Step-by-Step
- Abfindung weichender Erben oder Familiengesellschaften



Gestaltungsziel:

Unternehmenskontinuität...

- Alternativen:
 - Fremdgeschäftsführung
 - MBO
 - Betriebsverpachtung
 - Verkauf des Unternehmens
- Zuletzt
 - Betriebsaufgabe



Gestaltungsziel:

Sicherung des Familienfriedens...

- Ehepartner und Kinder in Nachfolgeplanung einbeziehen
- Vermeidung von Erbstreitigkeiten
 - oftmals erbitterte Auseinandersetzungen (insbesondere unter Geschwistern)
 - Wertermittlungsprobleme bei Unternehmen
- Der Umgang mit dem Pflichtteil in der Unternehmensnachfolge
 - lebzeitige Vereinbarungen anstreben



Gestaltungsziel:

Sicherung des Familienfriedens...

- **Varianten des Pflichtteilsverzichts:**
 - gegenständlich beschränkter Pflichtteilsverzicht auf das zu übertragende Betriebsvermögen mit Abfindung / Gleichstellungsgeld
 - beschränkter Pflichtteilsverzicht auf den Erstversterbenden, z.B. beim Berliner Testament
 - unbegrenzter Pflichtteilsverzicht mit Abfindung, z.B. bei Kindern nur eines Ehepartners



Gestaltungsziel:

Sicherung des Familienfriedens...

- **Pflichtteilsminderung durch lebzeitige Übertragungen**
 - kapitalisierte Versorgung des Unternehmers mindert Bemessungsgrundlage für den Pflichtteilsergänzungsanspruch
 - Abschmelzung beim Pflichtteilsergänzungsanspruch (p.a. 1/10)
 - Vorsicht bei:
 - Nießbrauchsvorbehalt
 - Zuwendung an Ehegatten
 - jeweils kein Beginn der 10-Jahresfrist

Gestaltungsziel:

Sicherung des Familienfriedens...

- gesellschaftsrechtliche pflichtteilsreduzierende Maßnahmen
 - Abfindungsausschluss bei Fortsetzungsklauseln?
 - gesellschaftsvertragliche Abfindungsreduzierung: (-) maßgeblich für Pflichtteilsberechnung ist der wahre Wert
- Personenstandsänderungen: Eheschließung, Adoption
- zum Schutz vor Liquiditätsproblemen: **Erbteil statt Pflichtteil**
- ehelicher Güterstand: **modifizierte Zugewinnngemeinschaft** statt Gütertrennung

Gestaltungsziel:

rechtliche Absicherung...



- Der **Ehevertrag** des Unternehmers
 - Ein zwingendes Erfordernis, tatsächlich weniger als 20 %
 - Viele Unternehmer praktisch „unscheidbar“
 - Gründe: Eheschließung in jungen Jahren
 - „Gefühl vor Verstand“

Gestaltungsziel:

rechtliche Absicherung...

- **Modifizierte Zugewinnngemeinschaft** statt Gütertrennung
 - Zugewinn im Erbschaftsteuerrecht
 - Herausnahme des Betriebsvermögens aus dem Zugewinnausgleich/Ausgleich schaffen
 - Güterstandschaukel zur Zugewinnrealisierung und als escape-Klausel bei schenkungssteuerpflichten Ehegattenzuwendungen
- Schranke der Gestaltung: Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle durch Gerichte (Florida: Ehevertrag = criminal act/BB)
- **Fazit:** Ehepartner kann **sowohl Brückenfunktion** für die Unternehmensnachfolge sein **als auch ein erhebliches Gefährdungspotential** darstellen.



“Die Länge des Ehevertrages steht im umgekehrten Verhältnis zur Dauer der Ehe“

Gestaltungsziel:

wirtschaftliche Absicherung...

- Versorgung des Unternehmers und seines Ehegatten:
 - rechtzeitig privates Vermögen bilden für den Ruhestand
 - und zwar haftungsfreies Vermögen
 - privates Vermögen beim nicht unternehmerisch tätigen Ehegatten aufbauen
 - ggf. Vermögensübertragungen mit Scheidungsklausel
- häufig: Haftungsprobleme beim Ausscheiden des bisherigen Inhabers
 - rechtzeitige Vorbereitung
 - Einbeziehung der Banken ggf. stufenweise Haftungsfreistellung

Gestaltungsziel:

wirtschaftliche Absicherung...

- Häufig ist das Unternehmen die Altersversorgung:
 - **Gefährdungspotenzial** bei Unternehmensnachfolge
 - kann Unternehmen beide Generationen ernähren?
 - private Versorgungsrente oder (Quoten-)Nießbrauch
 - Sonderausgabenabzug bei der privaten Versorgungsrente nur noch im Rahmen des § 10 (1) Nr. 1 a EStG
 - Absicherung zumeist problematisch
 - Grundbuchsicherheiten (Rang?)
 - Rückfallklauseln?

Gestaltungsziel:

Minimierung der Steuerlast...



• Vermeidung von Einkommenssteuer

- Grundsatz: Unentgeltliche Übertragung von Betrieben und Mitunternehmeranteilen führt zur Buchwertfortführung
- Gefahr: Gewinnrealisierung durch Aufdeckung stiller Reserven; droht bei:
 - Erbauseinandersetzungen mit Abfindungszahlungen
 - Teilungsanordnung mit Ausgleichszahlungen
 - Personengesellschaften mit Sonderbetriebsvermögen
 - Betriebsausspaltungen mit Wegfall des einheitlichen Betätigungswillens

Gestaltungsziel:

Minimierung der Steuerlast...



- **Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer**
 - Gestaltung Spielräume des zur Zeit geltenden Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht nutzen
 - ...ab dem 22.09.2013 wird es nicht besser!
- **Bewertungsprobleme bei der Unternehmens- und Grundstücksbewertung nach Bewertungsgesetz**

Gestaltungstipps und Gestaltungsgefahren

bei der Unternehmensnachfolge



Nachfolgebeschränkungen im Gesellschaftsvertrag

- z. B. Erbeinsetzung der Ehefrau trotz qualifizierter Nachfolgeklausel im Gesellschaftsvertrag (Ehegatte \neq Gesellschafter)
- Folge:
 - Anwachsung der Beteiligung beim verbleibendem Gesellschafter nur (beschränkter) Abfindungsanspruch
 - Haftung des Notars
- Fazit: Immer erbrechtliche Nachfolgeregelung mit Gesellschaftsvertrag koordinieren

Auferlegung von Pflichten im Gesellschaftsvertrag

- Abschluss eines bestimmten Ehevertrages (modifizierte Zugewinnngemeinschaft)
- Vereinbarung gegenständlich beschränkter Pflichtteilsverzichte
- Folge bei Nichtbeachtung: Im Extremfall Ausschluss aus wichtigem Grund

Vermeidung der Erbengemeinschaft

- Labilste Unternehmensform
- auf jederzeitige Auseinandersetzung gerichtet
- Liquiditätsprobleme bei Auseinandersetzung
- Gewinnrealisierung droht bei Abfindungszahlungen außerhalb des Nachlasses und bei Sonderbetriebsvermögen
- Steuergefahren beim Erbvergleich (Schenkungssteuer)

Vorsicht bei Vermächtnissen

- Gewinnrealisierung droht
 - falls Betriebsvermögen Gegenstand von Vermächtnissen
 - falls durch die Vermächtniserfüllung die persönliche Verflechtung einer Betriebsaufspaltung entfällt
 - falls das Vermächtnis mit Gegenleistungen beschwert ist (Kaufvermächtnis)

... und Teilungsanordnung

- mit Ausgleichszahlungen: Gewinnrealisierung droht
- Fallbeispiel: A + B = Erben zu je 1/2:
 - Nachlass: Betrieb (Wert: 1 Mio.€)
 - Buchwert: 200.000,00 €
 - Privatgrundstück (Wert: 500.000,00 €)
 - A erhält Betrieb und B das Grundstück sowie eine Abfindung von 250.000,00 €
- **steuerliche Folgen:**
 - Abfindung ist bei A Anschaffungskosten und bei B Veräußerungsgewinn für die Übertragung eines Mitunternehmeranteils, jeweils in Höhe von 200.000,00 €*

*Berechnung im Einzelnen: siehe BMF-Schreiben vom 26.03.2006, Rn. 36



Ein Klassiker: Beendigung der personellen Verpflichtung einer Betriebsaufspaltung

- Fallbeispiel:
 - E alleiniger Gesellschafter der Betriebs GmbH, an welche er das Betriebsgrundstück verpachtet hat.
 - Testament: Vermächtnisse
 - S = GmbH-Anteil
 - T = Betriebsgrundstück
 - ~~Betriebsaufspaltung~~



GEWINNREALISIERUNG!!!

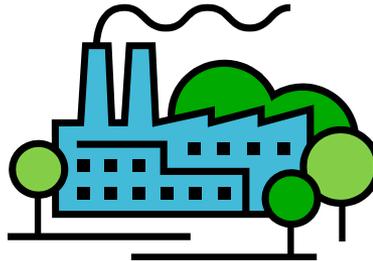
- Heilung: Ausschlagung beider Vermächtnisse.

Heilung steuerlich missglückter Gestaltungen

- Durch Ausschlagung des Erbe bzw. des Vermächtnisses
- Durch zeitnahe Erbauseinandersetzung (6 Monate / bei Teilungsanordnung bis zu 2 Jahren) mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Erbfalls
 - Rd. Nr. 7 bis 9 des BMF-Schreibens vom 26.03.2006 zur ertragsteuerlichen Behandlung der Erbengemeinschaft und ihrer Auseinandersetzung

Heilung steuerlich missglückter Gestaltungen

- Fallbeispiel



V = Vater

Vermietung Betriebsgrundstück

M = Mutter

Betrieb § 15 Abs. 1 S. 1 EStG
Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Betriebsgrundstück § 21 EStG V+V

V verstirbt am 01.02.2013



Erbengemeinschaft:

- M $\frac{1}{2}$
- K1 $\frac{1}{4}$,
- K2 $\frac{1}{4}$



Grundstück = SBV
§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG

- Lösung:

- Erbaueinandersetzung bis 01.12.2013 mit Rückbeziehung
- K 1 und K 2 erhalten Betrieb
- Grundstück bleibt im Privatvermögen von M

Vor- und Nacherbschaft in der Unternehmensnachfolge

- Zielvorstellung des Unternehmers: Perpetuierung des unternehmerischen Vermögens
- Fragwürdige und problematische Gestaltung
- Verfügungsbeschränkungen, auch bei befreiter Vorerbschaft unentgeltliche Verfügung gegenüber Nacherben unwirksam
- Fallbeispiel: Die „böse“ Tochter schlägt zurück
- Kreditsperre im Grundbuch wegen Nacherbenvermerk
- Alternativ: Vor- und Nachvermächtnisse
- besser: Testamentsvollstreckung und ggf. **Beirat**



Der **Beirat** als Instrument der Vermögensnachfolge

- **Funktionen:**
 - Beratung und Kontrolle der Geschäftsführung
 - Moderation zwischen Gesellschaftern und zwischen Gesellschaftern und der Geschäftsführung
 - Im Notfall Ersatzgeschäftsführung
- **Implementierung** durch Testament, besser bereits zu Lebzeiten im Gesellschaftsvertrag
- **Absicherung des Beirats** gegenüber den Erben durch testamentarische Verwirkungsklauseln oder durch Testamentsvollstreckung



Bindungswirkung von Erbvertrag und gemeinschaftlichem Testament

- Bei unternehmerischem Vermögen doppelt problematisch
- Änderungsbefugnis vorsehen, falls vorgesehener Nachfolger sich als ungeeignet erweist



Unternehmensnachfolger zum Alleinerben einsetzen

- Vermeidung ertragsteuerlicher Probleme
- Vermächtnisse für die anderen Familienmitglieder
- gilt gleichermaßen für Einzelunternehmen, Personengesellschaften (Mitunternehmeranteile) und GmbH-Geschäftsanteile
- wenn es einen **Königsweg** gibt, dann diesen!



*„Das letzte Wort spricht immer der **konkrete Fall**. Er ist der größte, wenn auch nicht der einzige Lehrmeister“*

Leo Raape,
Jurist und Universitätsgelehrter (1878 – 1964)
in: Juristische Wochenschrift 1926, 799

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Haben Sie noch Fragen an unsere
Experten?

Einfach 0571 / 82878-0 wählen!

Redaktion

- Rechtsanwalt und Notar
Klaus-Joachim Riechmann
- Rechtsanwalt
Jochen Zülka

